



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

---

## **Merkblatt**

**Neue EU-Mitgliedstaaten  
(Bulgarien und Rumänien)**

**– Exportkontrollfragen –**

**BAFA**

**Stand: 01.01.2007**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn  
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

**Ansprechpartner:**

Ref. 211  
Telefon: 06196 908-0  
Telefax: 06196 908-916  
E-Mail: [ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de](mailto:ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de)

## I. Einführung

Am 01.01.2007 werden Bulgarien und Rumänien der Europäischen Union beitreten. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität der rechtlichen Auswirkungen des Beitritts der beiden neuen Mitgliedstaaten ist es wichtig, dass sich alle im Bereich der Exportkontrolle tätigen Personen und Unternehmen möglichst umfassend über die Änderungen der exportkontrollrechtlichen Bestimmungen informieren.

Ziel dieses Merkblatts ist es, eine erste Darstellung der exportkontrollrechtlichen Folgen des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union zu bieten. Zu diesem Zweck ist dieses Merkblatt in drei Teile untergliedert.

Zunächst wird die durch die Erweiterung der Europäischen Union geänderte Rechtslage im Bereich der Exportkontrolle skizziert und die Folgen für bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen beschrieben.

Der zweite Teil des Merkblatts enthält eine Übersicht zu den Änderungen der Exportkontrolle durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

Komplettiert wird das Merkblatt durch die Beifügung einer Checkliste zur Prüfsystematik bei Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007

Dieses Merkblatt kann jedoch nur eine erste Orientierungshilfe bieten. Ihm kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu und kann daher eine intensive Beschäftigung mit den rechtlichen Folgen der Erweiterung der Europäischen Union nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt des BAFA vom 05.04.2004. Die dort skizzierten Grundsätze gelten für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union entsprechend.

Hinsichtlich möglicher zollrechtlicher Auswirkungen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten, insbesondere auch zu Fragen der Behandlung von Ausfuhrverfahren, die vor dem 31.12.2006 eingeleitet wurden, wird auf eine Informationsunterlage der Europäischen Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, Zollpolitik sowie auf einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.12.2006 hingewiesen. Diese Dokumente können u.a. unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) eingesehen werden.

## **II. Änderung exportkontrollrechtlichen Vorschriften und Genehmigungstatbestände**

### **1. Grundregel**

Die Verträge der Europäischen Gemeinschaften (d.h. der EG-Vertrag, der Euratom-Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union) sowie alle auf diesen Verträgen beruhenden Rechtsakte der Europäischen Union sind ab dem 01.01.2007 für die neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien rechtsverbindlich. Die neuen Mitgliedstaaten treten daher in alle Rechte und Pflichten der bestehenden europäischen Rechtsakte ein.

In exportkontrollrechtlicher Hinsicht bedeutet dies insbesondere, dass ab dem 01.01.2007 Lieferungen nach Bulgarien und Rumänien genauso zu behandeln sind wie Lieferungen in die bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

### **2. Erweiterung des Gemeinschaftsgebiets durch Änderung des Art. 3 des Zollkodex**

Gemäß Anhang V Nummer 4 der Beitrittsakte ist Art. 3 des Zollkodex mit Wirkung zum 01.01.2007 dahingehend geändert, dass die Hoheitsgebiete der beiden neuen Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 zum Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union gehören.

### **3. Wegfall und Änderung der Genehmigungstatbestände im Bereich der Exportkontrolle**

Die Erweiterung des Gemeinschaftsgebiets durch die Änderung des Art. 3 des Zollkodex wirkt sich unmittelbar auf alle Bestimmungen der EG-Dual-use Verordnung und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aus, die sich auf den Begriff des Gemeinschaftsgebietes beziehen, ohne dass hierfür eine Änderung der nationalen Bestimmungen oder der EG-Dual-use Verordnung erforderlich ist.

Lieferungen in die beiden neuen Mitgliedstaaten sind ab dem 01.01.2007 somit nicht mehr als Ausfuhren, sondern als Verbringungen zu bewerten. Ab diesem Zeitpunkt sind nicht mehr die Genehmigungstatbestände des Art. 3 der EG-Dual-use Verordnung bzw. des § 5 AWV einschlägig. Vielmehr beurteilt sich die Genehmigungspflichtigkeit derartiger Lieferungen dann nach den Bestimmungen des Art. 21 der EG-Dual-use Verordnung bzw. nach den Genehmigungstatbeständen des § 7 AWV.

Dies bedeutet, dass die Lieferung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste weiterhin als Verbringung genehmigungspflichtig bleibt.

Die Lieferung von Dual-use Gütern des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste unterliegt nur noch dann einer Genehmigungspflicht, wenn es sich um

Güter des Anhangs IV der EG-Dual-use Verordnung handelt (Art. 21 Abs. 1 der EG-Dual-use Verordnung) oder wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und dies dem Verbringer bekannt ist (§ 7 Abs. 2 AWW).

Die Verbringung nichtgelisteter Güter in die neuen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich genehmigungsfrei möglich, es sei denn, dass die Genehmigungspflichten nach § 7 Abs. 3, Abs. 4 AWW eingreifen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt, Käufer- oder Bestimmungsland eines der in der Vorschrift genannten Länder ist, diese Güter für genau bezeichnete sensitive Endverwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können und dem Verbringer dies bekannt ist oder er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf die genannten Umstände hingewiesen wurde.

Des weiteren führt der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union dazu, dass Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in Rumänien oder Bulgarien befinden oder dorthin gelangen sollen, nach den §§ 40 ff AWW nicht mehr genehmigungspflichtig sind, da es sich bei Bulgarien und Rumänien ab dem 01.01.2007 nicht mehr um Drittländer handelt.

Für Technische Unterstützungsleistungen bestehen im Hinblick auf Bulgarien und Rumänien und deren Bürger ab dem 01.01.2007 keine Genehmigungspflichten nach den §§ 45, 45a AWW mehr. Etwaige Genehmigungspflichten nach den §§ 45b, 45 c AWW bleiben hiervon unberührt.

#### **4. Fortgeltung der Befreiungstatbestände des § 19 AWW**

Infolge der Verweisung des § 21 AWW auf die Befreiungstatbestände des § 19 AWW sind diese nach dem 01.01.2007 für Lieferungen in die beiden neuen Mitgliedstaaten anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der einschlägige Befreiungstatbestand – wie beispielsweise § 19 Abs. 1 Nr. 12 AWW – nur Lieferungen in die Länder des Anhangs II Teil 3 der EG-Dual-use Verordnung erfasst.

#### **5. Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen**

Die Allgemeine Genehmigung der Europäischen Union Nr. EU001 sowie die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9 bis Nr. 16 können ab dem 01.01.2007 nicht mehr für Lieferungen nach Bulgarien und Rumänien genutzt werden, da es sich bei diesen Lieferungen ab dem genannten Zeitpunkt nicht mehr um Ausfuhren handelt. Lediglich die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19, die auch Verbringungen erfassen, bleiben weiterhin anwendbar.

Da die Allgemeinen Genehmigungen – mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 – ab dem 01.01.2007 für Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar sind, sind die in den Allgemeinen Genehmigungen statuierten Registrier- und Meldepflichten für Lieferungen ab dem 01.01.2007 nicht mehr zu beachten.

Die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen werden daher aufgefordert, bei etwaigen Meldungen von Lieferungen in die beiden neuen Mitgliedstaaten nur noch Lieferungen bis zum 31.12.2006 zu melden. Die Meldefrist bleibt unverändert bestehen, d.h. die Meldungen sind bis zum 31.01.2007 beim BAFA einzureichen.

### **III. Auswirkungen auf bereits erteilte Genehmigungen**

Die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten geänderte Rechtslage wirkt sich auch auf bereits erteilte, aber noch nicht vollständig ausgenutzte Ausfuhrgenehmigungen aus. Hinsichtlich dieser Auswirkungen ist danach zu unterscheiden, welche Güterlieferungen genehmigt wurden.

Ausfuhrgenehmigungen für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, bleiben - mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 S. 2 AWV geregelten Fallgruppen - weiterhin wirksam und gelten ab dem 01.01.2007 als Verbringungsgenehmigung. Die erneute Beantragung einer Verbringungsgenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Sofern die Genehmigungspflicht infolge des Beitritts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AWV entfallen ist, weil für Verbringungen der dort genannten Güter keine Genehmigungspflicht besteht, sind bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen nicht mehr auszunutzen. Diese Genehmigungen sind nach Maßgabe des § 3 AWV dem BAFA zurückzusenden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Rücksendung der Genehmigungen nicht von der Verpflichtung zur Beachtung der einschlägigen waffenrechtlichen Vorschriften befreit.

Eine Ausfuhrgenehmigung für Güter des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnungen bleibt als Verbringungsgenehmigung wirksam, wenn die Lieferung in die neuen Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 als genehmigungspflichtige Verbringung nach Art. 21 EG-Dual-use Verordnung bzw. nach § 7 Abs. 2 AWV anzusehen ist.

Sonstige Ausfuhrgenehmigungen für Güter des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung sind infolge des Wegfalls der Genehmigungspflicht nach dem 01.01.2007 nicht mehr auszunutzen. Diese Genehmigungen sind ebenfalls dem BAFA zurückzusenden.

Ausfuhrgenehmigungen für Lieferungen nichtgelisteter Güter, die nach dem Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten den Genehmigungspflichten des § 7 Abs. 3, Abs. 4 AWV unterfallen (siehe hierzu Abschnitt III Nr. 3 des Merkblatts) bleiben als Verbringungsgenehmigungen wirksam.

Soweit danach die ursprünglichen Ausfuhrgenehmigungen als Verbringungsgenehmigungen weiterhin wirksam bleiben, sind getätigte Lieferungen selbst von dem Verbringer abzuschreiben.

#### **IV. Beachtung der Hinweispflicht nach Art. 21 Abs. 7 EG-Dual-use Verordnung bei Verbringungen in die neuen Mitgliedstaaten**

Bei der Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung in die beiden neuen Mitgliedstaaten ist ab dem 01.01.2007 unbedingt zu berücksichtigen, dass die Regelung des Art. 21 Abs. 7 der EG-Dual-use Verordnung zur Anwendung kommt. Danach ist auf den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf derartige Lieferungen ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen.

#### **V. Weitere Hinweise**

Aufgrund der vielfältigen Auswirkungen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und der komplexen Zusammenhänge im Bereich der Exportkontrolle ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Einzelfragen auftreten. Die Mitarbeiter des BAFA, insbesondere die des Grundsatzreferats (Ref. 211), stehen in diesem Zusammenhang als Ansprechpartner zur Verfügung (siehe zentrale Telefonnummer, S. 2 des Merkblatts).

Die im Bereich der Außenwirtschaft tätigen Personen und Unternehmen sind darüber hinaus gehalten, sich fortlaufend über eventuell weitere aktuelle Veröffentlichungen zu informieren.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Vorlage von Endverbleibsdokumenten gilt grundsätzlich der eingangs beschriebene Grundsatz, dass die neuen Mitgliedstaaten den gleichen Regelungen unterliegen wie die bisherigen EU-Staaten. Das BAFA wird sich um eine Aktualisierung der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 17 Abs. 2 AWV bemühen.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen gelten für Lieferungen nach Bulgarien und Rumänien ab dem 01.01.2007 ebenfalls die gleichen Regeln wie für ent-

sprechende Lieferungen in die bisherigen Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass die Ernennung eines Ausfuhrverantwortlichen für Lieferungen in die beiden neuen Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 nur dann erforderlich ist, wenn es sich bei den Lieferungen um genehmigungspflichtige Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste handelt. Soweit bereits ein Ausfuhrverantwortlicher benannt wurde, ist dies jedoch unschädlich.

Überblick  
zu den  
**Änderungen der Exportkontrolle**  
durch  
den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union

**Gültig ab 01.01.2007**

Regelungsbereich	Kurzbeschreibung der Änderung
<b>1. Grundsatz:</b>	Die neuen Mitgliedstaaten erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Mitgliedstaaten. Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten unterliegen somit den gleichen Regeln wie Lieferungen in die bisherigen Mitgliedstaaten der EU
<b>2. Erweiterung des Gemeinschaftsgebiets (Art. 3 Zollkodex):</b>	Die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedstaaten gehören zum Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union.
<b>3. Änderung der Genehmigungspflicht:</b>	Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten sind nicht mehr als Ausfuhren, sondern als Verbringungen zu bewerten.
<b>a) Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste</b>	Lieferungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 AWV weiterhin als Verbringungen genehmigungspflichtig.  Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Verbringung von Gütern im Fall des § 7 Abs. 1 S. 2 AWV
<b>b) Güter des Anhangs I der EG-VO bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV der EG-VO)</b>	Wegfall der Genehmigungspflicht bei Verbringungen, es sei denn, dem Verbringer ist bekannt, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt (§ 7 Abs. 2 AWV)
<b>c) Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV der EG-VO</b>	Lieferungen von Gütern des Anhangs IV der EG-VO sind weiterhin als Verbringungen genehmigungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 EG-VO).
<b>4. Handels- und Vermittlungsgeschäfte (§§ 40 ff AWV)</b>	Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in Bulgarien oder Rumänien befinden oder deren Endbestimmung in den genannten Ländern ist, sind nicht genehmigungspflichtig

<b>5. Technische Unterstützung</b>	Mit Ausnahme der Genehmigungspflicht nach den §§ 45b, c AWV bestehen keine Genehmigungspflichten nach den §§ 45 ff AWV
<b>6. Anwendbarkeit</b> Befreiungstatbestände (§ 19 AWV)	Die Befreiungstatbestände des § 19 AWV sind infolge der Verweisung des § 21 AWV vollumfänglich anwendbar
<b>7. Anwendbarkeit Allgemeiner Genehmigungen</b>	Mit Ausnahme der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 können die übrigen Allgemeinen Genehmigungen nicht genutzt werden.

<b>8. Auswirkungen auf erteilte Genehmigungen sowie auf die Durchführung von Antragsverfahren</b>
---

<b>a) Bereits erteilte Ausführungen</b>	<p>Sofern die Genehmigungspflicht entfallen ist (siehe Pkt. 3), sind die Genehmigungen dem BAFA zurückzusenden.</p> <p>Sofern eine Verbringungsgenehmigungspflicht besteht, gelten erteilte Genehmigungen als Verbringungsgenehmigungen weiter. Es muss keine neue Genehmigung beantragt werden. In diesem Fall sind getätigte Lieferungen von dem Verbringer selbst abzuschreiben.</p>
<b>b) Ernennung Ausführverantwortlicher</b>	Für Verbringungen in die neuen Mitgliedstaaten ist die Benennung eines Ausführverantwortlichen nur noch dann erforderlich, wenn Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste verbracht werden.
<b>c) Einreichung Endverbleibsdokumente:</b>	Sofern die Verbringung genehmigungspflichtig ist, gelten die gleichen Regelungen wie gegenüber den bisherigen EU-Staaten
<b>9. Vermerk auf Geschäftspapieren</b>	Bei der Verbringung in die neuen Mitgliedstaaten ist die Hinweispflicht des Art. 21 Abs. 7 EG-VO zu beachten.

**Checkliste zur Prüfsystematik bei Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien ab dem 01.01.2007****1. Gibt es eine allgemeine Grundregel wie Lieferungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 zu bewerten sind ?**

Durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum 01.01.2007 werden diese genauso behandelt wie die bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Lieferungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten sind ab dem 01.01.2007 nicht mehr als Ausfuhren, sondern als Verbringungen zu bewerten.

**2. Ist die Verbringung verboten (beispielsweise nach den §§ 17, 18 KWKG) ?****3. Handelt es sich um eine Verbringung gelisteter Güter mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedstaaten und ist die Verbringung genehmigungspflichtig?****a) Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste**

Die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 7 Abs. 1 S. 1 AWV), es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 1 S. 2 AWV vor.

**b) Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV der EG-VO)**

Die Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV der EG-VO) mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedstaaten ist ab dem 01.01.2007 nicht mehr genehmigungspflichtig.

**c) Verbringung von Gütern des Anhangs IV der EG-VO**

Die Verbringung von Gütern des Anhangs IV der EG-VO ist weiterhin genehmigungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 EG-VO).

**4. Handelt es sich um eine Verbringung nichtgelisteter Güter mit Endverbleib in neuen EU-Mitgliedstaaten und ist die Verbringung genehmigungspflichtig?**

Eine Genehmigungspflicht für die Verbringung nichtgelisteter Güter mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedstaaten besteht nicht.

**5. Handelt es sich um eine Verbringung gelisteter oder nichtgelisteter Güter mit Endverbleib außerhalb der neuen EU-Mitgliedstaaten ? Wenn ja, ist die Verbringung genehmigungspflichtig?**

Sofern dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt, unterliegt die Verbringung grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 – 4 AWV.

**6. Welche Pflichten sind trotz des Wegfalls der Genehmigungspflicht zu beachten ?**

**a) Hinweispflicht nach Art. 21 Abs. 7 EG-VO**

Gemäß Art. 21 Abs. 7 EG-VO ist bei der Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO auf den einschlägigen Geschäftspapieren zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen.

**b) Rücksendung vor dem 01.01.2007 erteilter Ausfuhrgenehmigungen**

Soweit der Verbringer für die Lieferung in die neuen Mitgliedstaaten vor dem 01.01.2007 eine Ausfuhrgenehmigung erhalten hat, die infolge des Wegfalls der Genehmigungspflicht nicht mehr genutzt werden kann, ist diese Genehmigung an das BAFA zurückzusenden.

**7. Welche Prüfschritte sind im Falle des Fortbestehens der Genehmigungspflicht vorzunehmen ?**

**a) Können die Befreiungstatbestände des § 19 AWV genutzt werden?**

Infolge der Verweisung des § 21 AWV auf die Befreiungstatbestände des § 19 AWV können diese für genehmigungspflichtige Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 in vollem Umfang genutzt werden.

**b) Können Allgemeine Genehmigungen genutzt werden ?**

Allgemeine Genehmigungen, inklusive der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001, können für genehmigungspflichtige Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2007 grundsätzlich nicht genutzt werden, da der Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigungen nur Ausfuhren, aber keine Verbringungen erfasst.

Genutzt werden kann nur die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 (Bekleidung / Ausrüstung) und die Allgemeine Genehmigung Nr.19 (gepanzerte geländegängige Fahrzeuge)

**c) Kann eine vor dem 01.01.2007 erteilte Ausfuhrgenehmigung weiterhin genutzt werden ?**

Bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen bleiben gültig und gelten ab dem 01.01.2007 ohne weiteres Zutun des Genehmigungsinhabers als Verbringungsgenehmigung. Es ist daher keine eigenständige Verbringungsgenehmigung zu beantragen.

In diesem Fall sind getätigte Lieferungen von dem Verbringer selbst abzuschreiben.

**8. Was ist bei der Beantragung einer Verbringungsgenehmigung ab dem 01.01.2007 besonders zu beachten ?**

**a) Benennung von Ausfuhrverantwortlichen**

Für die Verbringung genehmigungspflichtiger Güter in die neuen EU-Mitgliedstaaten muss ab dem 01.01.2007 nur noch für Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ein Ausfuhrverantwortlicher benannt werden.

Sofern bereits ein Ausfuhrverantwortlicher benannt wurde, ist dies unschädlich.

**b) Vorlage von Endverbleibsdokumenten**

Im Hinblick auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten gelten ab dem 01.01.2007 die gleichen Regelungen wie bei genehmigungspflichtigen Verbringungen in die bisherigen EU-Mitgliedstaaten.